

# Die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien in Europa

Vor- und Nachteile im Vergleich.

Von Johanna Wolleschensky und Annika Sehl

*Johanna Wolleschensky, M.A., ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl Journalistik mit dem Schwerpunkt Medienstrukturen und Gesellschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.*

*Prof. Dr. Annika Sehl ist Inhaberin des Lehrstuhls für Journalistik mit dem Schwerpunkt Medienstrukturen und Gesellschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und Mitherausgeberin von Communicatio Socialis.*

**Abstract** Haushaltsabgabe, Lizenzgebühr, Steuerfinanzierung – öffentlich-rechtliche Medien werden in Europa auf ganz unterschiedliche Art und Weise finanziert. Der vorliegende Überblicksbeitrag stellt die wichtigsten Finanzierungsformen in Europa vor und diskutiert deren Vor- und Nachteile im Vergleich. In der Gesamtschau zeigt sich, dass es keine einheitliche Lösung zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Medien gibt, sondern dass die Finanzierung stets an die Rahmenbedingungen eines Landes angepasst werden muss.

Die Höhe und Form der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien (ÖRM) steht immer wieder im Mittelpunkt der öffentlichen und politischen Debatte um dieselben. Dies betrifft nicht nur Deutschland, sondern auch andere europäische Länder (vgl. Herzog et al. 2018). In Frankreich beispielsweise wurde 2022 der Rundfunkbeitrag, der bis dato über die Wohnsteuer entrichtet wurde, abgeschafft. Stattdessen werden ÖRM in Frankreich bis Ende 2024 über die Mehrwertsteuer finanziert (vgl. ARTE 20.2.2023). Auch Schweden änderte 2019 seine Finanzierungsform und finanziert ÖRM mittlerweile über eine zweckgebundene ÖRM-Steuer (vgl. European Broadcasting Union 2023a, S. 19). Doch warum existieren in Europa so viele unterschiedliche Finanzierungsformen und welche Vor- und Nachteile bringen diese jeweils mit sich?

Dieser Beitrag geht nach einem allgemeinen Überblick über die Finanzierung von ÖRM in Europa auf die wichtigsten öffentlichen Finanzierungsformen ein, zeigt Länderbeispiele auf und diskutiert jeweils Vor- und Nachteile.

## Öffentlich-rechtliche Medien in Europa: Ein Überblick über die Finanzierung

Die European Broadcasting Union (EBU) – ein Zusammenschluss von ÖRM in 56 Ländern in Europa und darüber hinaus – unterscheidet mehrere ÖRM-Finanzierungsformen (vgl. ebd., S. 19-21). Zu den kommerziellen Finanzierungsformen gehören Werbung sowie weitere kommerzielle Einnahmen, z. B. durch Lizenzrechte, die allerdings insgesamt nur etwa 19 Prozent der Gesamt-Finanzierung von europäischen ÖRM abdecken (vgl. ebd.). Zu den öffentlichen Finanzierungsformen gehören Finanzierungen aus dem Staatshaushalt (z. B. über allgemeine Steuern), Finanzierungen außerhalb des Staatshaushalts (z. B. zweckgebundene Steuern) sowie Lizenzgebühren (license fees) (vgl. ebd.). Letztere sind aus finanzwirtschaftlicher Perspektive – da man nicht für die tatsächliche Nutzung zahlt – als Beiträge einzustufen und lassen sich unterteilen in a) Haushaltsbeiträge (an Haushalte gekoppelte pauschale Finanzierung unabhängig vom Gerätebesitz) sowie b) gerätebezogene Beiträge (Zahlung auf den Besitz von Rundfunkgeräten) (vgl. Beck/Beyer 2013). Diese genauere Unterteilung nimmt die EBU (2023a, S. 19-21) jedoch nicht mehr vor. Mit Blick auf die öffentliche Finanzierung kann man also grob zwischen Beiträgen (geräteabhängige Beiträge und Haushaltsbeiträge) sowie Steuern (allgemeine Steuern und zweckgebundene Steuern) unterscheiden (vgl. ebd.).

Insgesamt decken die öffentlichen Finanzierungsformen bei den von der EBU analysierten 64 ÖRM-Organisationen in 47 europäischen Ländern etwa 77 Prozent der Finanzierung ab (vgl. European Broadcasting Union 2023a, S. 19-21). Obwohl mehrere Länder (z. B. Norwegen, Schweden, Frankreich oder Island) Beitragsfinanzierungen zwischen 2009 und 2023 abgeschafft haben (vgl. European Broadcasting Union 2023b, S. 9), werden ÖRM immer noch zu großen Teilen (57 %) über Beiträge finanziert (vgl. European Broadcasting Union 2023a, S. 21). Etwa ein Sechstel der ÖRM-Finanzierung (17 %) stammt aus dem Staatshaushalt, etwa vier Prozent aus Mitteln außerhalb des Staatshaushalts (vgl. ebd.).

*Insgesamt decken die öffentlichen Finanzierungsformen bei den von der EBU analysierten 64 ÖRM-Organisationen etwa 77 Prozent der Finanzierung ab.*

### Geräteabhängiger Beitrag

Der geräteabhängige Beitrag gilt als traditionelle Finanzierungsform von ÖRM (vgl. Murschetz 2022, S. 263) und wird nach wie vor in einigen europäischen Ländern angewendet (vgl. Burnley 2017, S. 6; European Broadcasting Union 2023b, S. 16). Allerdings

ist die Anzahl an Ländern, die den Beitrag an den Besitz von Radio- und Fernsehgeräten koppeln, gering und sinkt immer weiter. 2023 wurde der Beitrag nur in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Irland, Polen, Tschechien und Italien an den Besitz von traditionellen Geräten gebunden (vgl. European Broadcasting Union 2023b, S. 16). In Großbritannien, Kroatien und Slowenien wurde der Beitrag auf sog. „connected services“ (z. B. Nutzung BBC iPlayer) erweitert (vgl. ebd.). Auch in Deutschland wurde der Rundfunkbeitrag bis 2013 geräteabhängig erhoben.

Ein Vorteil der geräteabhängigen Finanzierung ist, dass es sich um eine direkte Einnahmequelle handelt, die unabhängig vom Staatshaushalt ist, was Staatsferne ermöglicht (vgl. Burnley 2017, S. 6). In diesem Sinne ist sie auch bezüglich der Marktstabilität „more stable and predictable than most other means of PSM funding“ (vgl. ebd.). Auf der anderen Seite ist der geräteabhängige Beitrag verteilungsungerecht, das heißt: „Je höher

das Einkommen des Gebührenzahlers, umso geringer seine Belastung mit der Rundfunkgebühr relativ zu seinem Einkommen“ (Beck/Beyer 2013, S. 75). Auch die mögliche Befreiung von der Beitragspflicht trägt nur in geringem Maße zu einer Lösung dieses Problems

*In Deutschland gab es eine hohe Anzahl an „Schwarzseher:innen“, deren Kontrolle die ohnehin hohen Verwaltungskosten zusätzlich steigerte.*

bei (vgl. ebd.). Das wichtigste Argument für die Abschaffung von geräteabhängigen Beiträgen ist aber „the anachronism that the fee was bound to the possession of a receiving device“ (Herzog/Karppinen 2014, S. 422), was im Zeitalter der multifunktionalen und portablen Nutzung von Empfangsgeräten wie Mobiltelefonen nicht mehr zweckmäßig erschien (Kirchhof 2010, S. 8; 50). Gleichzeitig scheint dieser Anachronismus vor dem Hintergrund der Veränderungen des Medienverhaltens in jüngeren Zielgruppen und dem demografischen Wandel zu weiteren Finanzierungslücken zu führen (vgl. Herzog/Karppinen 2014, S. 422). Außerdem war zumindest in Deutschland die Akzeptanz für die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) gering (vgl. ebd.). Darüber hinaus gab es zumindest in Deutschland eine hohe Anzahl an „Schwarzseher:innen“, die trotz Besitz nicht zahlen und deren Kontrolle wiederum die ohnehin hohen Verwaltungskosten zusätzlich steigerte (vgl. Hadamitzky/Blanckenburg 2006).

## Haushaltsbeitrag

Der Haushaltsbeitrag wurde 2013 in Deutschland eingeführt und hat die bis dahin bestehende Kopplung an den Besitz von Geräten abgelöst (vgl. Beck/Beyer 2013). Der sog. Rundfunkbei-

tragsstaatsvertrag (RBStV) legt die Einzelheiten fest. Darüber hinaus hat jede Landesrundfunkanstalt eine eigene Beitragssatzung (vgl. Beitragsservice o. D.). Grundsätzliche Idee des Haushaltsbeitrags ist, dass unabhängig von dem Besitz eines Gerätes ein Rundfunkbeitrag pro Wohnung bzw. Betriebsstätte fällig wird, da man davon ausgeht, dass nur wenige Menschen niemals ÖRM nutzen (vgl. Nissen 2006, S. 43). In den vergangenen Jahren haben weiteren Länder nachgezogen. Zum 1.1.2024 wurde das Modell auch in Österreich eingeführt (vgl. Pion 2024) – in der Schweiz gilt es schon seit 2019 (vgl. SRG SSR o. D.).

Da auch die Zahlung pro Haushalt als Beitrag einzustufen ist, gelten viele der oben genannten Vor- und Nachteile für die Gerätebeiträge auch für den Haushaltsbeitrag (vgl. Beck/Beyer 2013, S. 74). Konkret schützt auch dieses Modell dadurch, dass es sich hier um eine direkte Finanzierung unabhängig vom Staatshaushalts handelt, relativ gut vor politischer Einflussnahme (insbesondere, wenn die Höhe des Beitrages von unabhängigen Institutionen bestimmt wird) und auch vor schwankenden Preisen (vgl. Murschetz 2022, S. 266). Darüber hinaus stellen das veränderte Nutzungsverhalten und der demografische Wandel in diesem Finanzierungsmodell kein Problem dar – ebenso wie die Möglichkeit des „Schwarzsehens“ (vgl. ebd.). Auf der anderen Seite ist auch der Haushaltsbeitrag einkommensunabhängig und damit verteilungsgerecht – auch wenn es diverse Optionen zur Beitragsbefreiung gibt (vgl. Beck/Beyer 2013, S. 75). Außerdem fallen für die Erhebung der Beiträge nach wie vor Kosten an – 2023 gehen von 18,36 Euro (monatlicher Haushaltsbeitrag) 0,35 Euro an den zentralen Beitragsservice (vgl. ARD 2023). Gleichzeitig gibt es bei dieser Finanzierung auch Datenschutzbedenken, da Daten der Einwohnermeldeämter für die Erhebung der Beiträge genutzt werden (vgl. Herrmann 2013, S. 553). Nicht außer Acht gelassen werden sollte auch, dass der Haushaltsbeitrag jeweils turnusmäßig (z. B. jährlich oder alle drei Monate) gezahlt werden muss und die Kosten deutlich sichtbarer für Bürger:innen sind, als wenn die Kosten in eine allgemeine Steuer integriert sind und nicht gesondert ausgewiesen werden.

*Bei der Finanzierung durch den Haushaltsbeitrag gibt es auch Datenschutzbedenken, da Daten der Einwohnermeldeämter genutzt werden.*

## Allgemeine Steuern

Eine Finanzierung aus allgemeinen Steuern stellt eine weitere Möglichkeit der Finanzierung dar, die auch als „Budgetfinanzierung“ bezeichnet werden kann (vgl. Murschetz 2022, S. 268).

Zu den Arten dieser Finanzierung gehört beispielsweise eine Finanzierung über die Mehrwertsteuer oder über einen Anteil am allgemeinen Steueraufkommen. Länder, die diese Finanzierungsform nutzen, sind u. a. Belgien, aber auch Norwegen und Dänemark (vgl. Lindeberg/Ala-Fossi 2023, S. 154; Murschetz 2022, S. 269).

Ein Vorteil dieser Finanzierungsform ist – je nach Ausgestaltung, insbesondere bei einem Anteil an der Einkommenssteuer – die verteilungsgerechtere Finanzierung (vgl. Beck/Beyer 2013, S. 76). Dazu kommt, dass im Gegensatz zu Haushaltsbeiträgen und geräteabhängigen Beiträgen keine Erhebungs- und Kontrollkosten anfallen (vgl. ebd.). Da die Finanzierung über Steuern geräteunabhängig ist, ist auch „Schwarzsehen“ nicht möglich (vgl. Murschetz 2022, S. 268). Die oben bereits ausgeführten datenschutzrechtlichen Probleme entfallen ebenfalls (vgl. Herrmann 2013, S. 554). Die Finanzierung über Steuern ist einerseits von Vorteil, „[because] it is easier to view it as just another tax“

(Picard 2006, S. 190). Auf der anderen Seite führt genau dies zu fehlender Transparenz, da Bürger:innen zum Teil nicht wissen, wie viel sie genau für ÖRM zahlen (vgl. O'Hagan/Jennings 2003, S. 52-53). Gleichzeitig fällt durch die indirekte Art der Finanzierung der direkte Draht zwischen Medienorganisation und Publikum weg, was zu weniger Rechenschaftspflicht und Verantwortung der ÖRM gegenüber den Bürger:innen führen könnte (vgl. Nissen 2006, S. 42). Zudem kann eine Steuerfinanzierung zu einem Wettbewerb mit anderen Institutionen und Einrichtungen um die Höhe der Gelder führen (vgl. O'Hagan/Jennings 2003, S. 52-53), was insgesamt zu Verteilungsproblemen führen kann – auch unter den einzelnen Anstalten (vgl. Herrmann 2013, S. 553). Daneben stellen „konjunkturrell bedingte Steuermindereinnahmen“ (vgl. ebd.) ein Problem dar. Das wohl wichtigste Argument gegen eine Steuerfinanzierung ist neben der fehlenden Planungssicherheit allerdings die potenzielle politische Einflussnahme: „A grant incorporated into the budget might provide a better channel for political pressure, as well as making the funding more susceptible to sudden changes as fiscal authorities attempt to balance many claims to their revenues“ (O'Hagan/Jennings 2003, S. 53). Entsprechend könnte die Höhe der Finanzierung jeweils Teil der politischen Konflikte und jährlichen Haushaltsplanungen werden (vgl. Gundlach 2020, S. 1526). Dies könnte auch inhaltlich anfälliger für Hofberichterstattung oder Selbstzensur machen

*Das wohl wichtigste Argument gegen eine Steuerfinanzierung ist neben der fehlenden Planungssicherheit die potenzielle politische Einflussnahme.*

(vgl. Murschetz 2022, S. 268). Doch selbst wenn politischer Druck in der Realität nicht stattfindet, entsteht bei einer Finanzierung über allgemeine Steuern zumindest der Eindruck politischer Abhängigkeit und Einflussnahme, was zu Legitimationsproblemen führen könnte (vgl. Murschetz 2022, S. 269).

## Zweckgebundene Steuer

Eine zweckgebundene Steuer (earmarked tax) bzw. die Finanzierung über eine Rundfunksteuer ist vor allem eine nordeuropäische Entwicklung (vgl. Lindeberg/Ala-Fossi 2023, S. 154). Ein Beispiel für diese noch relativ seltene Art der Finanzierung ist die YLE-Steuer in Finnland, aber auch in Schweden wird die Finanzierung von ÖRM über eine Rundfunksteuer organisiert (vgl. European Broadcasting Union 2023a, S. 19). Die Rundfunksteuer muss zwar zusammen mit anderen Steuern bezahlt werden, ist aber nur für ÖRM bestimmt (vgl. Murschetz 2022, S. 267). Die Rundfunksteuer ist ebenfalls geräteunabhängig, so dass „Schwarzsehen“ hier also nicht möglich ist (vgl. ebd., S. 268). Ein Vorteil dieser Finanzierungsform ist auch, dass das kostenintensive Gebühreneinzugs- und Kontrollverfahren entfällt (vgl. Beck/Beyer 2013, S. 75), genauso wie datenschutzrechtliche Probleme (vgl. Herrmann 2013, S. 554). Da die Rundfunksteuer an das Einkommen gekoppelt ist, ist sie verteilungspolitisch gerechter (vgl. Murschetz 2022, S. 267) – sofern sie keine Pauschalsteuer ist (vgl. Gundlach 2020, S. 1526). Insgesamt ist zwar eine relativ große Planungssicherheit zu erwarten (vgl. Murschetz 2022, S. 267), allerdings kann je nach Ausgestaltung auch die wirtschaftliche und politische Situation des Landes eine Rolle spielen (vgl. Gundlach 2020, S. 1526). Die Staatsferne der Finanzierungsoption hängt aber wie bei der allgemeinen Steuerfinanzierung von den spezifischen Rahmenbedingungen ab: Grundsätzlich besteht das Risiko, dass „politischer Fußball“ (Public Media Alliance o. D.) gespielt wird und die Rundfunksteuer Teil von haushaltspolitischen Konflikten wird, wenn keine entsprechenden Gegenmechanismen etabliert wurden (vgl. ebd.; Murschetz 2022).

*Da die Rundfunksteuer an das Einkommen gekoppelt ist, ist sie verteilungspolitisch gerechter – sofern sie keine Pauschalsteuer ist.*

## Fazit

Dieser Beitrag hat verschiedene Finanzierungsformen vorgestellt und die jeweiligen Vor- und Nachteile beschrieben (für eine Übersicht, siehe Tabelle 1). Insgesamt betreffen diese auch in weiten Teilen die von der EBU formulierten vier Prinzipien

|                            | Vorteile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Nachteile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geräteunabhängige Beiträge | <ul style="list-style-type: none"><li>• Direkte Finanzierung</li><li>• Staatsferne</li><li>• Marktstabilität</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                          | <ul style="list-style-type: none"><li>• Verteilung ungerecht</li><li>• Anachronismus durch Gerätebindung bzw. Medienkonvergenz</li><li>• „Schwarzsehen“</li><li>• Hohe bürokratische Kosten</li><li>• Sichtbarkeit der Kosten für Bürger:innen</li></ul>                                                                                                                                                                                                          |
| Haushaltsbeiträge          | <ul style="list-style-type: none"><li>• Direkte Finanzierung</li><li>• Staatsferne</li><li>• Marktstabilität</li><li>• Keine Möglichkeit des „Schwarzsehens“</li></ul>                                                                                                                                                                                                          | <ul style="list-style-type: none"><li>• Verteilung ungerecht</li><li>• Datenschutzbedenken</li><li>• Bürokratische Kosten</li><li>• Sichtbarkeit der Kosten für Bürger:innen</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Allgemeine Steuern         | <ul style="list-style-type: none"><li>• Verteilungsgerecht(er), sofern an Einkommen gebunden</li><li>• Keine zusätzlichen Erhebungs- und Kontrollkosten</li><li>• Geräteunabhängigkeit</li><li>• Keine Möglichkeit des „Schwarzsehens“</li><li>• Weniger Datenschutzbedenken</li><li>• Weniger Sichtbarkeit der Kosten für Bürger:innen</li></ul>                               | <ul style="list-style-type: none"><li>• Fehlende Transparenz über Höhe der Finanzierung</li><li>• Indirekte Finanzierung --&gt; Weniger direkte Rechenschaftspflicht gegenüber Bürger:innen</li><li>• Ggf. Wettbewerb mit anderen steuerfinanzierten Institutionen --&gt; Verteilungsprobleme</li><li>• Risiko von Steuermindereinnahmen</li><li>• Potenzielle politische Abhängigkeit --&gt; Hofberichterstattung, Selbstzensur, Legitimationsprobleme</li></ul> |
| Zweckgebundene Steuern     | <ul style="list-style-type: none"><li>• Verteilungsgerecht(er), sofern an Einkommen gebunden</li><li>• Keine Erhebungs- und Kontrollkosten</li><li>• Geräteunabhängigkeit</li><li>• Keine Möglichkeit des „Schwarzsehens“</li><li>• Weniger Datenschutzbedenken</li><li>• Weniger Sichtbarkeit der Kosten für Bürger:innen</li><li>• Relativ große Planungssicherheit</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Indirekte Finanzierung --&gt; weniger direkte Rechenschaftspflicht gegenüber Bürger:innen</li><li>• Staatsferne nicht zwangsläufig gegeben --&gt; mögliche politische Einflussnahme</li></ul>                                                                                                                                                                                                                             |

**Anmerkung:** Vor- und Nachteile gelten je nach Ausgestaltung der Finanzierungsform. Beispiel: Eine Finanzierung über Steuern ist nur dann verteilungsgerechter, wenn sie etwa über die Einkommenssteuer erhoben wird. Ausführliche Diskussionen und Quellen siehe Text.

Tabelle 1: Übersicht über Vor- und Nachteile ausgewählter öffentlicher Finanzierungsformen für ÖRM

für die Finanzierung von ÖRM: 1) Stabilität und Angemessenheit, 2) politische Unabhängigkeit, 3) Gerechtigkeit und Vertretbarkeit und 4) Transparenz und Rechenschaft (vgl. European Broadcasting Union 2023a, S. 18). Diese Prinzipien können jedoch nicht nur über die Finanzierungsform erfüllt werden, sondern hängen auch von der spezifischen Ausgestaltung der jeweiligen Finanzierungsform ab (z. B. Einbindung externer Institutionen zur Bedarfs-ermittlung, politische Ausgestaltung, rechtliche Rahmenbedingungen, Höhe der Beiträge, Governance-Strukturen etc. (vgl. ebd., S. 17)). Dennoch zeichnen sich die hier vorgestellten

*Dennoch zeichnen sich die hier vorgestellten öffentlichen Finanzierungsformen durch unterschiedliche Gewichtungen der vier Prinzipien aus.*

öffentlichen Finanzierungsformen (geräteabhängige Beiträge, Haushaltsbeiträge, allgemeine Steuern, zweckgebundene Steuern) durch unterschiedliche Gewichtungen der vier Prinzipien aus. Während eine Finanzierung über allgemeine Steuern beispielsweise politische Einflussnahme – je nach Ausgestaltung – potenziell leichter möglich macht, dafür aber verteilungspolitisch gerechter ist, zeichnen sich haushalts- bzw. geräteabhängige Beiträge durch andere Nachteile wie Verteilungsgerechtigkeit oder hohe bürokratische Kosten aus. Daneben können auch die beiden Beitragsformen politische Abhängigkeit ermöglichen, wenn etwa politische Akteur:innen über die Höhe der Beiträge entscheiden können (z. B. in Großbritannien, vgl. Rook 2019, S. 317). Deshalb erscheint es wenig verwunderlich, dass es innerhalb Europas keinen „one-size-fits-all approach“ (European Broadcasting Union 2023a, S. 17) für die Finanzierung von ÖRM gibt und „eine effiziente, flexible, staatsferne und gerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine fast unlösbare Aufgabe ist“ (Beck/Beyer 2013, S. 88). Entsprechend müssen die Finanzierungsformen und deren Ausgestaltung jeweils immer an die rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eines Landes angepasst werden.

## Literaturverzeichnis

- ARD (2023): Verwendung des Rundfunkbeitrags. <https://www.ard.de/die-ard/organisation-der-ard/Verwendung-des-Rundfunkbeitrags-100/> (zuletzt aufgerufen am 13.2.2024).
- ARTE (20.2.2023): Die Finanzierung von ARTE. <https://www.arte.tv/sites/corporate/de/finanzierung/> (zuletzt aufgerufen am 9.2.2024).
- Beck, Hanno/Beyer, Andrea (2013): Rundfunkgebühr, Haushaltsabgabe oder Rundfunksteuer? In: *Publizistik*, 58. Jg., H. 1, S. 69-91, DOI: 10.1007/s11616-013-0167-z.

- Beitragsservice (o.D.): Über den Beitragsservice. [https://www.rundfunkbeitrag.de/der\\_rundfunkbeitrag/beitragsservice/index\\_ger.html?highlight=gesetzesgrundlage%20gesetz#gesetzesgrundlage](https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/beitragsservice/index_ger.html?highlight=gesetzesgrundlage%20gesetz#gesetzesgrundlage) (zuletzt aufgerufen am 9.2.2024).
- Burnley, Richard (2017): *Public Funding Principles for Public Service Media*. [https://www.ebu.ch/files/live/sites/ebu/files/Publications/EBU-Legal-Focus-Pub-Fund\\_EN.pdf](https://www.ebu.ch/files/live/sites/ebu/files/Publications/EBU-Legal-Focus-Pub-Fund_EN.pdf) (zuletzt aufgerufen am 9.2.2024).
- European Broadcasting Union (2023a): *Funding of Public Service Media*. [https://www.ebu.ch/files/live/sites/ebu/files/Publications/MIS/login\\_only/funding/EBU-MIS-Funding\\_of\\_PSM\\_2022\\_Public.pdf](https://www.ebu.ch/files/live/sites/ebu/files/Publications/MIS/login_only/funding/EBU-MIS-Funding_of_PSM_2022_Public.pdf) (zuletzt aufgerufen am 9.2.24).
- European Broadcasting Union (2023b): *Licence Fee. Where? How? What's New?* [https://www.ebu.ch/files/live/sites/ebu/files/Publications/MIS/login\\_only/funding/EBU-MIS\\_Licence\\_Fee\\_2023-public.pdf](https://www.ebu.ch/files/live/sites/ebu/files/Publications/MIS/login_only/funding/EBU-MIS_Licence_Fee_2023-public.pdf) (zuletzt aufgerufen am 9.2.24).
- Gundlach, Hardy (2020): Öffentlich-rechtlicher Rundfunk. In: Krone, Jan/Pellegrini, Tassilo (Hg.): *Handbuch Medienökonomie*. Wiesbaden, S. 1511-1534, DOI: 10.1007/978-3-658-09560-4\_66.
- Hadamitzky, Andreas/Blanckenburg, Korbinian von (2006): Haushaltsabgabe statt Gerätegebühr: Eine Zukunft ohne GEZ? In: *Wirtschaftsdienst*, 86. Jg., H. 11, S. 729-734, DOI: 10.1007/s10273-006-0586-9.
- Herrmann, Karolin (2013): Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. In: *Wirtschaftsdienst*, 93. Jg., H. 8, S. 552-556, DOI: 10.1007/s10273-013-1564-7.
- Herzog, Christian et al. (2018): *Transparency and Funding of Public Service Media – Die deutsche Debatte im internationalen Kontext*. Wiesbaden, DOI: 10.1007/978-3-658-17997-7.
- Herzog, Christian/Karppinen, Kari (2014): Policy streams and public service media funding reforms in Germany and Finland. In: *European Journal of Communication*, 29. Jg., H. 4, S. 416-432, DOI: 10.1177/0267323114530581.
- Kirchhof, Paul (2010): Gutachten über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Heidelberg. <https://www.swr.de/unternehmen/organisation/gutachten-zur-rundfunkfinanzierung-100.pdf>
- Lindeberg, Aura/Ala-Fossi, Marko (2023): Embracing audio in Nordic public service media. How Nordic public service media have transformed their radio and audio services. In: Puppis, Manuel/Ali, Christopher (Hg.): *Public Service Media's Contribution to Society: RIPE@2021*, S. 151-174.
- Murschetz, Paul C. (2022): Die Zukunft des ORF im digitalen Zeitalter. Drei Zukunftsszenarien und die Frage der Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Österreich. In: Alm, Niko et al. (Hg.): *Die digitale Transformation der Medien*. Wiesbaden, S. 255-275, DOI: 10.1007/978-3-658-36276-8\_12.
- Nissen, Christian S. (2006): *Public service media in the information society. Report prepared for the Council of Europe's Group of Specialists on Public*

- Service Broadcasting in the Information Society (MC-S-PSB)*. Strasbourg. [https://www.stjornarradid.is/media/menntamalaraduneyti-media/media/MRN-PDF-Althjodlegt/Public\\_service\\_media.pdf](https://www.stjornarradid.is/media/menntamalaraduneyti-media/media/MRN-PDF-Althjodlegt/Public_service_media.pdf) (zuletzt aufgerufen am 12.2.2024).
- O'Hagan, John/Jennings, Michael (2003): *Public Broadcasting in Europe: Rationale, Licence Fee and Other Issues*. In: *Journal of Cultural Economics*, 27. Jg., H. 1, S. 31-56, DOI: 10.1023/A:1021518601792.
- Picard, Robert G. (2006): *Financing public media: The future of collective funding*. In: Nissen, Christian S. (Hg.): *Making a difference: Public service broadcasting in the European Media Landscape*. Eastleigh, S. 183-196.
- Pion, Charlotte (2024): *Tough start for ORF's new house levy funding model*. <https://www.publicmediaalliance.org/rough-start-for-orfs-new-household-levy-funding-model/> (zuletzt aufgerufen am 9.2.2024).
- Public Media Alliance (o.D.): *Public Media Funding*. <https://www.publicmediaalliance.org/about-us/what-is-psm/psm-funding-models/> (zuletzt aufgerufen am 12.2.2024).
- Rook, Robert (2019): *Der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk in Deutschland und im Vereinigten Königreich*. Wiesbaden, DOI: 10.1007/978-3-658-25750-7.
- SRG SSR (o.D.): *Radio and TV fee*. <https://www.srgssr.ch/en/who-we-are/funds/radio-and-tv-fee> (zuletzt aufgerufen am 9.2.2024).